

**Verhandlungsvergabe gem. § 12 UVgO
–Lieferung von 190 Stapelstühlen -**

- 1. Anschrift der Ausschreibungs- und Zuschlagsstelle:** Gemeindeamt Kleinmachnow,
Fachbereich Büro des Bürgermeisters
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow
- 2. Vergabeart:** Verhandlungsvergabe gem. § 12 UVgO
- 3. Leistung:** Lieferung von 190 Stapelstühlen
- 4. Leistungsort:** Gemeindeamt Kleinmachnow,
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow
- 5. Aufteilung in Lose:** nein
- 6. Ausführungsfrist:** bis 31.12.2021
- 7. Aufschrift und Form der Angebote:** Das Angebot ist entsprechend den
Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu erstellen.
- Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag zuzusenden. Auf dem Umschlag muss die Aufschrift „Angebot Stapelstühle – bitte nicht öffnen“ gut sichtbar aufgebracht sein. Gleiches gilt für eventuelle Nachträge und Berichtigungen**
Das Angebot ist an die unter Punkt 1 genannte Stelle zu richten
- 8. Ablauf Angebotsfrist:** 20. August 2021, 12:00 Uhr,
- 9. Unterlagen:** Mit dem Angebot nach Anlage 2 vorzuliegen sind:
- Gewerberegisterauszug
- Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit
Zuverlässigkeit und Befähigung
- Erklärung über die Zahlung von Steuern,
Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung
- Aussagekräftiges Prospektmaterial/technische
Beschreibung zum angebotenen Produkt
- **Unterzeichnete** Vereinbarung zur Einhaltung der
Mindestanforderungen nach dem
Brandenburgischen Vergabegesetz (Anlage 3)

10. sonstige Erfordernisse: Es gelten die Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg

11. Zuschlags/Bindefrist: 08.Oktober 2021

12. Nebenangebote: zugelassen

13. besondere Hinweise:

Alle Bewerber unterliegen den Bestimmungen UVgO. Die Möglichkeit gem. § 12 Abs.4 UVgO zu verfahren behält sich der Auftraggeber vor. Die Teilnahme an der Eröffnung ist ausgeschlossen.

Hingewiesen wird insbesondere auch auf:

- § 141 SGB IX i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zu § 141 SGB IX (anerkannte Werkstätten behinderter Menschen),
- § 14 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (Spätaussiedler),
- § 14 Landesgleichstellungsgesetz (Frauenförderung).

Sollten Auftragnehmer eine besondere Berücksichtigung bei der Auftragserteilung auf Grund o.g. gesetzlicher Regelungen machen, so sind die entsprechenden Nachweise, unterzeichnet, dem Angebot beizufügen.

**Leistungsbeschreibung für die Beschaffung von 95 Stück Brunner – Alite Stapelstühlen
sowie 95 Stück Brunner-Alite Armlehnstapelstühlen**

Lieferung von 190 Stück Stapelstühlen

- 95 Stück Brunner–Alite Stapelstühle ohne Armlehnen und 95 Stück Brunner-Alite
Armlehnstapelstühle

Mit nachfolgender Mindestausstattung:

- Vollpolster
- leichtes und stabiles Vierfuß-Gestell aus Aluminiumrohr in Rechteckprofil
- Reihenverbindung
- hochwertige Stoffgruppe
- Kunststoffgleiter

€
- sonstiges€
Angebot netto€
Mehrwertsteuer€
Angebot brutto€

Datum:

Unterschrift und Firmenstempel

Ansprechpartner Gemeindeamt Kleinmachnow:

Herr Piecha Telefon: +4933203-8773051; E-Mail: h.piecha@kleinmachnow.de
Frau Martin Telefon: +4933203-8773081; E-Mail: c.martin@kleinmachnow.de
Fax: +4933203-8772999

Name bzw. Firma des Bieters

PLZ, Ort

Datum

Anschrift

Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

Betrifft: Lieferung von 190 Stapelstühlen

Bezug: Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vom

Die nachstehend aufgeführten Erklärungen sind Bestandteil meines/unseres Angebots:

1. Vergütung der Arbeitsleistung der Beschäftigten

Bestehen keine anderen Mindestentgelt-Regelungen z. B. nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder liegt das danach zu zahlende Arbeitsentgelt unter dem Mindestarbeitsentgelt je Stunde des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes von z.Zt. 13,00 Euro brutto, so wird allen bei der Ausführung der Leistungen Beschäftigten für den Einsatz im Rahmen dieses Auftrages mindestens ein Bruttoentgelt von 13,00 Euro gerechnet auf die Arbeitsstunde bezahlt. Das Mindestentgelt entspricht dabei dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitstunde, ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschlägen.

- Lieferleistung:

Bei einer Lieferleistung gilt dies für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung. Mit dem Vertrag über die Lieferung bereits beauftragte spätere Dienstleistungen, wie Serviceleistungen am Liefergegenstand unterfallen ebenfalls dieser Vereinbarung.

- Längerfristige Verträge:

Bei längerfristigen Verträgen ist eine ggf. vereinbarte Lohnleitklausel auch auf den Fall der Erhöhung des Mindestarbeitsentgelts in § 6 Absatz 3 Brandenburgisches Vergabegesetz unter den für die Lohnleitung sonst geltenden Voraussetzungen und der tatsächlichen Erhöhung des Arbeitsentgelts für die Beschäftigten anwendbar.

2. Nachweise (Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen)

Alle Nachweise können in anonymisierter (§ 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz) oder pseudonymisierter Form (Artikel 4 Nummer 5 EU-Datenschutz-Grundverordnung) vorgelegt werden. Es muss erkennbar sein, dass Nachweise der Arbeitszeit für den Einsatz im öffentlichen Auftrag und die Entgeltberechnungs- und -zahlungsunterlagen sich auf dieselbe Person beziehen.

- Lieferaufträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit der Rechnung Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, die sich auf die Erbringung aller Leistungen beziehen, die mit der Anlieferung zusammenhängen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung.

- Dienstleistungsverträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit mindestens einer (Teil-)Rechnung über erbrachte Leistungen während der Vertragslaufzeit oder bei längeren Laufzeiten einmal kalenderjährlich Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, wobei der Auftraggeber den Zeitpunkt unter Wahrung der wechselseitigen Interessen bestimmen kann.

3. Stichprobenkontrollen

Dem Auftraggeber wird zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Auszahlungsbelege gegeben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Beschäftigten zu der Vorlage der Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen werde(n) ich/wir einholen. Die Unterlagen können pseudonymisiert sein, wenn deren Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Zu Kontrollen darf der Auftraggeber oder eine von

diesem beauftragte Person meine/unsere betrieblichen Grundstücke und Räume betreten und Beschäftigte meines/unseres Unternehmens über den Einsatz beim Auftraggeber und die Arbeitsentgelt-höhe und -zahlung befragen.

4. Entgeltzahlung an Beschäftigte

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter aller - auch der im Ausland ansässigen - Beschäftigter mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege bereitzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen, werktags außer samstags zwischen 8 Uhr und 17 Uhr, freitags bis 14 Uhr, den Zugang zu meinen/unseren Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege zu gestatten und diese oder im Beisein einer auftraggeberseitigen Person gefertigte Kopien auf Verlangen gegen Quittung vorübergehend zu überlassen. Die Nachweise können pseudonymisiert sein, wenn die Zusammengehörigkeit erkennbar ist.

5. Nachunternehmer

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleichlautende Erklärung zugunsten einer Kontrolle durch mich/uns und den Auftraggeber mir/uns gegenüber abgibt und gleichlautende Erklärungen evt. weiterer von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern vorlegt. Dasselbe gilt sinngemäß für Verleiher von Arbeitskräften.

6. Verstöße, Auftragsperren und Vertragsstrafen

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und das Mindestlohngesetz an die zuständige Zollbehörde meldet. Es ist auch bekannt, dass der Auftraggeber bei Verstößen gegen die in diesem Angebotsteil enthaltenen vertraglichen Pflichten über einen Ausschluss vom Wettbewerb bis zu drei Jahren entscheiden und diesen zu einer zentralen Sperrliste melden kann, aus der brandenburgische Auftraggeber Auskunft über die Eintragung erhalten. Es besteht die Möglichkeit durch eine „Selbstreinigung“ eine Kürzung der Sperrdauer oder eine Aufhebung der Sperre zu erreichen. Änderungen an den Eintragungen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, der die Eintragung bewirkt hat. Ist ein Nachauftragnehmer mit einer Auftragsperre belegt, werde ich kurzfristig einen anderen Nachauftragnehmer benennen. Der Auftraggeber räumt diese Möglichkeit nur ein, wenn zeitliche Verzögerungen im Vergabeverfahren unschädlich sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer von meinem/unserem Unternehmen bei der Leistungserbringung Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall.

- von Nachunternehmern

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer oder Verleiher nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer oder Verleiher sich gemäß dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügtem Muster mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer in seinem Unternehmen Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall. Entsprechende Erklärungen lege ich auch von weiteren Nachunternehmern oder Verleihern vor.

7. Kündigungsrecht

Ich/wir räume/n dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht für den Fall der Verletzung meiner/unserer in diesem Angebotsteil begründeten Verpflichtungen ein.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)* / ggf. zusätzlich Firmenstempel

* Wird die Ergänzung des Angebotsschreibens hier nicht unterschrieben, gilt das Angebot als unvollständig.

Neuer Vergabe-Mindestlohn von 13,00 Euro und weitere Änderungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes zum 1. Mai 2021

Neuer Vergabe-Mindestlohn von 13,00 Euro und weitere Änderungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes zum 1. Mai 2021

Am 13. April 2021 wurde das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl.I/21, [Nr. 9]) verkündet. Die Änderungen treten am 1. Mai 2021 in Kraft.

Das Mindestentgelt nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz wurde zum **1. Mai 2021** von 10,85 Euro **auf 13,00 Euro** angehoben. Die bisherige Regelung zur automatischen Erhöhung des Mindestentgeltes entsprechend dem Bundes-Mindestlohn ist entfallen.

Ab dem 1. Mai 2021 hat sich gleichzeitig die **Anwendungsgrenze für Teil 3** des Brandenburgischen Vergabegesetzes nach § 2 Absatz 1 Satz 2 von bisher 3.000 Euro auf 5.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen und 10.000 Euro für Bauleistungen (entsprechend § 3 VgV geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer) erhöht.

Aus der Kann-Bestimmung zur Berücksichtigung von Aspekten der Qualität und der Innovation sowie sozialer und umweltbezogener Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen in § 3 Absatz 4 BbgVergG ist für Auftraggeber, die an § 55 LHO gebunden sind, eine Soll-Vorgabe geworden.

Weitere Informationen finden Sie auf dem Vergabeportal im Bereich **Brandenburgisches Vergabegesetz**.

Letzte Aktualisierung: 30.04.2021

© 2021 Vergabe Brandenburg

Auf dieser Seite werden Cookies verwendet.

Akzeptieren

Mit dem Anklicken der Schaltfläche *Akzeptieren* erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir das tun. [Weitere Informationen](#)

Nein, danke